

Bundesgesetz über das Verwaltungsstrafrecht

Änderung vom 22. Dezember 1999

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. Januar 1998¹,
beschliesst:*

I

Das Verwaltungsstrafrechtsgesetz² wird wie folgt geändert:

Ingress

...
gestützt auf die Artikel 64^{bis}, 106 und 114 der Bundesverfassung³,
...

Art. 20 Abs. 3

³ Sind in einer Strafsache sowohl die Zuständigkeit der beteiligten Verwaltung als auch Bundesgerichtsbarkeit oder kantonale Gerichtsbarkeit gegeben, so kann das Departement, dem die beteiligte Verwaltung angehört, die Vereinigung der Strafverfolgung in der Hand der bereits mit der Sache befassten Strafverfolgungsbehörde anordnen, sofern ein enger Sachzusammenhang besteht und die Strafverfolgungsbehörde der Vereinigung vorgängig zugestimmt hat.

Art. 98 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Sind durch die Übertragung von Verfahren nach Artikel 20 Absatz 3 ausserordentliche Kosten entstanden, so kann der Bund sie den Kantonen auf Gesuch hin ganz oder teilweise vergüten.

1 BB1 1998 1529

2 SR 313.0

3 Diesen Bestimmungen entsprechen die Artikel 123, 188 und 190 (nach Inkrafttreten des Bundesbeschlusses vom 8. Oktober 1999 über die Reform der Justiz [AS ...; BB1 1999 8633] Art. 123, 188 und 189) der neuen Bundesverfassung vom 18. April 1999 (AS 1999 2556)

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Ständerat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Schmid Carlo

Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 22. Dezember 1999

Der Präsident: Seiler

Der Protokollführer: Anliker

Datum der Veröffentlichung: 11. Januar 2000⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 20. April 2000

9522

⁴ BBl 2000 83